

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 14

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Fenner steht über 20 Jahre in eigener Praxis. Er leitet seit den Anfangsstadien der autogenen Metallbearbeitung Schweißkurse und gilt allgemein als sehr tüchtiger Fachlehrer.

Zur Deckung der Unkosten erheben wir ein Kursgeld von Fr. 35. In dieser Taxe ist der Verbrauch von Azethlen-Dissous, Sauerstoff, Schweißmaterialien und Uebungsmetallen inbegriffen. Die Unfallversicherung hingegen geht zu Lasten der Teilnehmer, die für die Versicherung selbst zu sorgen haben. Für Unfall übernimmt die Kursleitung keine Verantwortung.

Das nötige Werkzeug für die Vorbereitung der Schweißarbeiten (Feilen, Hammer, Meißel) soll vom Kursteilnehmer mitgebracht werden. Das Uebungsmaterial liefert die Kursleitung. Es steht aber im Interesse der Teilnehmer selbst, wenn sie zubereitete interessante Arbeitsstücke in Guß, Schmiedeisen, Stahl, Kupfer u. c. zur Schweißung mitbringen.

Die Kursleitung sorgt auf Wunsch für Unterkunft in einem guten Gasthaus zu bescheidenen Pensionspreisen.

Es kann nur eine beschränkte Anzahl von Teilnehmern berücksichtigt werden und empfehlen wir, Anmeldungen an die Sauerstoff & Wasserstoff-Werk Luzern A.-G. vormals A. Gmür oder der Kunstgewerbeschule Luzern sofort zugehen zu lassen. — Schluß des Anmeldetermins 10. Juli. Der Kursbeitrag hat mit der Anmeldung zu erfolgen.

eidgenössischen Bauten um weitere 6 Monate zu verlängern, im Hinblick darauf, daß ihre Gültigkeit am 1. Juli abläuft und die Arbeiten für eine neue Verordnung noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten.

Die Not der Lehrentlassenen. Der Schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge gelangte dieser Tage an die Schweizerischen Meisterverbände mit dem Ersuchen, sich der Not der Lehrentlassenen anzunehmen. Deren Verhältnisse haben sich gegen früher vollständig verändert. Die Wanderschaft mit ihrer Poesie und ihren Ausbildungsmöglichkeiten hat aufgehört. Die jungen Berufsbeflissenen kommen in den Betriebe nicht unter. Man verlangt überall erstklassige Arbeitskräfte. Enttäuscht kehren viele dem Berufe wieder den Rücken und alle Bemühungen, die überfremdeten Berufe mit einemheimischem Nachwuchs zu versorgen, waren so vergeblich. Der genannte Verband legt den Meisterverbänden nahe:

- ihre Mitglieder nach dem Vorbild des Schweiizerischen Schuhmachermeister-Vereins zu verpflichten, die Lehrlinge nach der Lehre mindestens drei Monate als Gehilfen zu beschäftigen und zu bezahlen;

- Diejenigen Mitglieder, welche sich der Ausbildung des Berufsnachwuchses enthalten, zu verpflichten, Lehrlinssene zur weiteren Ausbildung anzunehmen und

- zentrale und regionale Arbeitsstellen zu schaffen, die sich in Verbindung mit den Arbeitsämtern und Berufsberatungsstellen mit der Weiterplazierung der Ausgelernten befassen.

Vom Bauhandwerker-Pfandrecht. Dem zürcherischen kantonalen Gewerbeverband gingen in letzter Zeit öfters Klagen zu, daß trotz der Eintragung des Bauhandwerker-Pfandrechtes Gewerbetreibende zu Schaden gekommen seien, weil die Banken sich bei der Gewährung von Baukrediten nicht über deren Verwendung erkundigt hätten. Dies veranlaßte den Gewerbeverband, mit einer Eingabe an den Verband zürcherischer Kreditinstitute zu gelangen und ihn um Abhilfe zu ersuchen. Seitens des Gewerbeverbandes wurde die Anregung gemacht, die Banken möchten Zahlungen auf Baukredite nur noch auf Anweisung des Eigentümers oder Unternehmers direkt an die Bauhandwerker leisten.

Wie aus der Antwort des Verbandes zürcherischer Kreditinstitute hervorgeht, beobachten die zürcherischen Banken, soweit sie dem vorerwähnten Bankenverband angehören, das von den Gewerbetreibenden vorgeschlagene Verfahren. Von der Kontrolle über die Zahlungen werde lediglich dann abgesehen, wenn die Handwerker selbst ihre Zustimmung unterschriftlich dazu erklären, daß der Bauherr frei über den Baukredit verfügen dürfe und daß sie auf jede Kontrolle der kreditierenden Bank verzichten. Überdies zögen die kreditgebenden Banken über die Kreditsuchenden regelmäßige Informationen ein. Mit einem solchen Verfahren genügen — wie in der "Schweizer. Gewerbezg." dargelegt wird — die Banken allen jenen Anforderungen, die der Bauhandwerker an sie billigerweise stellen kann und darf. Wenn dennoch die Baugläubiger dann und wann zu Verlust kommen, so sind dabei in der Regel andere Umstände im Spiel, auf welche die Kreditgeber keinen Einfluß haben.

Ausmalung der Stadtkirche in Winterthur. Die evangelische Kirchgemeindeversammlung bewilligte gemäß Antrag der Kirchenpfleger einen Kredit von 25,000 Fr. für die Ausmalung der in durchgreifender Renovation begriffenen Stadtkirche auf Grund des Entwurfes von Paul Zehnder in Bern. Dieser gedenkt sein Werk bis im Jahre 1927 zu vollenden. Im Auftrag von Kunstsfreunden wird Augusto Giacometti die Chorfenster ausführen.

Ausstellungswesen.

Kantonal-bernische Ausstellung für Gewerbe und Industrie 1924 in Burgdorf. Die Anmeldungen für diese Ausstellung sind in schöner Zahl eingelaufen, sowohl von Verbänden, als von Einzelpersonen. Auf Wunsch einer Anzahl Verbände wird der Anmeldungsstermin verlängert bis zum 31. Juli. Mit Kollektiv-Ausstellungen werden sich beteiligen die Verbände der Milchwirtschaft, der Schreiner, der Schneider, der Bäcker, der Apotheker, Drogisten, der Bienenzüchter, Hotelier, der Schlosser, Gärtner, der Uhrenindustrie, Töpferel, der Käfer u. c. Für die Errichtung der Bauten wird unter den Architekten eine Konkurrenz eröffnet werden.

Verschiedenes.

† **Kupferschmiedmeister Alfred Fischer in Baden** starb am 27. Juni im Alter von 56 Jahren.

† **Messerschmiedmeister Emil Renz in St. Gallen** starb am 28. Juni im Alter von 73 Jahren. Er war in St. Gallen eine in Gewerbekreisen bekannte Persönlichkeit. Als tüchtiger Berufsmann brachte er das von ihm lange Jahre geführte Ladengeschäft an der Mulerstrasse zu hoher Blüte. Nach seinem aus Altersrücksichten erfolgten Rücktritt wird das angesehene Geschäft von seinem Sohne Walter weitergeführt.

† **Zimmermeister Friedrich Grauwiler in Eptingen (Baselland)** starb am 29. Juni im Alter von 78 Jahren.

† **Schreinermeister Thomas Brandenberg-Widart in Zug** starb am 30. Juni im Alter von 48 Jahren.

† **Baumeister J. Studer in Bischofszell** starb am 30. Juni im Alter von 83 Jahren.

† **Mechaniker Emil Strübin-Staufer in Liestal** starb am 1. Juli im Alter von 61 Jahren.

Eidgenössische Submissionsverordnung. Der Bundesrat hat beschlossen, die gegenwärtig geltende Submissionsverordnung für Lieferungen und Arbeiten bei